

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. bis 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eixen.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Hauptsatzung der Gemeinde Eixen

§ 1

Name / Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Eixen besteht aus den Ortsteilen Bisdorf, Eixen, Forkenbeck, Kavelndorf, Leplow, Ravenhorst, Spiekersdorf, Stormsdorf und Wohsen.

(2) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Über goldenem Wellenschildfuß, darin ein schwarzes Hirschgeweih mit Grind, in Blau eine bewurzelte goldene Eiche mit 9 goldenen Früchten, darauf in einem Herzschild in Grün ein goldener, silbern bewehrter Adler.“

§ 2

Gemeindevertretung

(1) Die in die Vertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 40 Kommunalverfassung M-V). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Bürgermeisters angerechnet wird.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist nur dann auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Gemeindevertreter widerspricht. Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, einer Aufzeichnung seiner Redebeiträge zu widersprechen, soweit diese nicht nur für die Erstellung der Niederschrift erfolgt.

In den folgenden Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf, der Ausschluss ist kurz zu begründen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Angelegenheiten die dem Sozialgeheimnis unterliegen
6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann die Gemeindevertretung beschließen, Angelegenheiten nach Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

(2.1) Name: Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Besetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

(2.2) Name: Bau, Brandschutz, Infrastruktur & Gemeindeentwicklung

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingärten, Gemeindeimmobilien

Besetzung: 2 Gemeindevertreter und ein sachkundiger Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Fälle des § 3 Abs. 2 vorliegen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(5) Jedes gewählte Ausschussmitglied kann sich durch einen Gemeindevertreter in den Ausschüssen der Gemeindevertretung vertreten lassen.

(6) Die Gemeinde ernennt einen Bürger zum ehrenamtlichen Ortschronisten.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 und 3 (KV-MV)
2. Der Bürgermeister entscheidet über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB). Sofern vom dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.
3. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €
4. Bei Verträgen mit Gemeindevertretern, bis zu einer Wertgrenze von 2500,00 Euro.
5. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 € je Ausgabefall.
6. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (Vermietung und Verpachtung) bis zu einer Wertgrenze von 2500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, bis zu 10.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 EUR.
7. Bei unentgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
8. Bei Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €, soweit er die Entscheidung nicht auf Mitarbeiter des Amtes überträgt.
9. Bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis 5000,00 €.

10. Bei der Einvernehmenserklärung nach § 34ff BauGB.

11. Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 11 zu unterrichten.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde Eixen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Bürger durch Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen betroffen sind und finanziell herangezogen werden sollen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, innerhalb der Einwohnerfragestunde zum Ende des öffentlichen Teils jeder Gemeindevertretersitzung

(5) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.

(6) Fragen die den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eixen betreffen, beantwortet der Bürgermeister. Fragen an die Gemeinde Eixen beantwortet der Bürgermeister. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(7) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

(8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der

Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten und diese Informationen online im Bürgerinformationssystem des Amtes Recknitz-Trebeltal zugänglich zu machen. (https://www.recknitz-trebeltal.sitzung-online.de/bi/si018_a.asp)

§ 7

Rechte der Bürger

Die Bürger der Gemeinde Eixen haben die Möglichkeit, nach § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Eixen ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

§ 8

Entschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro im Monat.
- (3) Dem Stellvertreter kann für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung (bei Urlaub und Krankheit) und mit Übergabe der Amtsgeschäfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,58 Euro pro Tag gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR monatlich.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 2 % oder max. 15.000,00 € der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt.

(2)Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 2 % oder max. 15.000,00 €.

(3)Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

(4)Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

(5)Auf der Grundlage des § 7 Abs.2 der GemHVO-Doppik können im Nachtragshaushaltsplan die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung von der Gemeindevertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert dargestellt werden. Sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden.

(6)Die Gemeindevertretung ist nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu informieren, wenn

- a) sich das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen 2 % oder max. 15.000,00 € verschlechtert
oder
- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten erhöhen werden.

§ 10

Teilhaushalte

(1)Auf der Grundlage des § 4 Abs.12 der GemHVO-Doppik sind die in Satz 1 Nr.8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme über 7.500,00 € einzeln darzustellen.

(2)Auf der Grundlage des § 4 Abs.13 der GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die in Absatz 1 genannten Auszahlungen überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

(3)Auf der Grundlage des § 4 Abs.15 der GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen über 5.000,00 € je Jahr verpflichten.
2. Abschreibungen, soweit sie um 10 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.
3. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um 10 % abweichen.

§ 11

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik

(1) Die Wertgrenze für die Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Lösung wird auf über 5.000,00 € festgesetzt.

(2) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 € können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt. Die Notwendigkeit ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Eixen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.recknitz-trebeltal.de öffentlich bekannt gemacht.

(2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Recknitz-Trebeltal Kurier“ der einmal monatlich erscheint und kostenlos an alle Haushalte verteilt wird.

(3) Unter der Bezugsadresse Amt Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Eixen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Eixen liegen an den Verwaltungsstandorten des Amtes Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees und Am Markt 1, 18334 Bad Sülze zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an

dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügt ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eixen“ in der Regionalausgabe Ribnitz-Damgarten der Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist über das Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45, 18311 Ribnitz-Damgarten zu beziehen.

(7) Der zu erstellende jährliche Bericht der Spender und Sponsoren mitsamt der Höhe der Zuwendungen und den Verwendungszweck (soweit die Zuwendung zweckgebunden gewährt wurde), ist im Internet auf der Homepage des Amtes Recknitz-Trebeltal www.recknitz-trebeltal.de zu veröffentlichen.“

(8) Die Sitzungen der Gemeindevertretung können zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- OT Bisdorf Dorfstraße 7
- OT Eixen Försterei - Bushaltestelle
- OT Eixen Busplatz
- OT Forkenbeck Glascontainer
- OT Kavelisdorf Glascontainer
- OT Leplow Kastanienallee, Abzweig Zur Kirche
- OT Ravenhorst und Neu Ravenhorst Bushaltestelle
- OT Spiekersdorf Feuerwehr
- OT Stormsdorf Bushaltestelle
- OT Wohsen Bushaltestelle

§ 13

Sprachformen

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 19.04.2012

Bekanntmachung am 21.05.2012 im Recknitz Trebaltal Kurier Ausgabe 05/2012

- Inkrafttreten am 22.05.2012

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 15.11.2012

Bekanntmachung am 17.12.2012 im Recknitz Trebaltal Kurier/Ausgabe 12/2012

- Inkrafttreten am 18.12.2012

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 28.11.2013

- Bekanntmachung am 16.12.2013. im Recknitz Trebaltal Kurier Ausgabe 7/2013

- Inkrafttreten am 17.12.2013

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 03.07.2014

- Bekanntmachung am 26.08.2014 im Recknitz Trebaltal Kurier Ausgabe 8/2014

- Inkrafttreten am 26.08.2014

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 18.12.2014

- Bekanntmachung am 24.03.2015 im Recknitz Trebaltal Kurier Ausgabe 3/2015

- Inkrafttreten am 24.03.2015

5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 30.07.2015

- Bekanntmachung am 22.09.2015 im Recknitz Trebaltal Kurier Ausgabe 09/2015

- Inkrafttreten am 23.09.2015

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 28.01.2016

- Bekanntmachung am 11.02.2016 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebaltal/Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten am 12.02.2016

7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 19.02.2018

- Bekanntmachung am 05.03.2018 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebaltal/Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten am 05.03.2018

8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eixen vom 22.11.2018

- Bekanntmachung am 15.01.2019 auf der Internetseite des Amtes Recknitz-Trebaltal/Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten am 15.01.2019

